

# ZH\_HANDELSGERICHT HG210122 vom 3. Juli 2023

Zh Handelsgericht, 2023-07-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_handelsgericht\\_HG210122](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG210122)

FR: ZH\_HANDELSGERICHT HG210122 du 3 juillet 2023

IT: ZH\_HANDELSGERICHT HG210122 del 3 luglio 2023

## Erwägungen

### E. 1

Formelles, anwendbares Recht

#### E. 1.1

Zuständigkeit Die internationale und örtliche Zuständigkeit des Handelsgerichts des Kantons Zürich blieb unbestritten und ist angesichts des Sitzes der Beklagten in Zürich auch gegeben (Art. 2 Abs. 1 LugÜ, Art. 129 i.V.m. Art. 21 IPRG). Die sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts des Kantons Zürich ergibt sich aus Art. 6 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 44 lit. b GOG.

#### E. 1.2

Rechtsbegehren um definitive Rechtsöffnung

- 8 - Die Klägerin beantragt in Ziffer 2 (2. Halbsatz) ihrer Rechtsbegehren die definitive Rechtsöffnung für ihre in Betreuung gesetzte Forderung (act. 1 S. 2). Örtlich zuständig für die Rechtsöffnung ist das Gericht am Betreuungsort (Art. 84 Abs. 1 SchKG). Sachlich ist das Einzelgericht in summarischen Verfahren zuständig (Art. 251 lit. a ZPO und § 24 lit. c GOG). Das Handelsgericht des Kantons Zürich ist für das Rechtsöffnungsbegehren nicht zuständig. Gegebenenfalls könnte hingegen der Rechtsvorschlag beseitigt werden. Lediglich auf Ziffer 2 (2. Halbsatz) des Rechtsbegehrens ist somit mangels Zuständigkeit nicht einzutreten.

#### E. 1.3

Eingaben in Ausübung des Replikrechts / Neue Behauptungen Beide Parteien haben nach Abschluss des Schriftenwechsels weitere Eingaben eingereicht (act. 42, act. 48 und act. 50). Im Rahmen des von Bundesgericht und Handelsgericht in ständiger Rechtsprechung anerkannten Replikrechts sind solche Eingaben zulässig (BGE 138 I 484 E. 2.1). Nach dem zweiten Schriftenwechsel treten Novenschranken ein. Neue Tatsachen und Beweismittel können nur noch nach den Voraussetzungen von Art. 229 Abs. 1 ZPO in den Prozess eingebracht werden. Die Stellungnahmen nach Aktenschluss enthalten keine Äusserungen oder Beweismittel, welche für den Ausgang des vorliegenden Verfahrens von Bedeutung sind. Ob die Voraussetzungen von Art. 229 Abs. 1 ZPO im Einzelnen erfüllt sind, kann daher offen bleiben.

#### E. 1.4

Anwendbares Recht Da die Klägerin ihren Sitz in C.\_\_\_\_\_ hat und die Beklagte den ihrigen in der Schweiz, liegt ein Sachverhalt mit internationaler Berührung vor. Das auf ihn anwendbare Recht ist somit nach dem Gesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) zu bestimmen. Die Klägerin macht einen Anspruch aus unerlaubter Handlung der Beklagten geltend. Gemäss Art. 133 Abs. 2 IPRG ist – sofern Schädiger und Geschädigter ihren Sitz

nicht im gleichen Staat haben – das Recht des Staats anzuwenden, in dem die unerlaubte Handlung begangen worden ist. Tritt der Erfolg nicht in dem Staat ein, in dem die unerlaubte Handlung begangen worden ist, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Erfolg eintritt, wenn der Schädiger mit dem Eintritt des Erfolgs in diesem Staat rechnen musste. Die Par-

- 9 - teien können jedoch nach Eintritt des schädigenden Ereignisses stets vereinbaren, dass das Recht am Gerichtsort anzuwenden ist (Art. 132 IPRG). Vorliegend berufen sich beide Parteien bei der Würdigung des Sachverhaltes auf schweizerisches Recht, indem sie insbesondere die Normen des Obligationenrechts (OR), des Strafgesetzbuches (StGB) und des Geldwäschereigesetzes (GwG) angewendet sehen wollen. Dieser Wille kommt in den Rechtsschriften der Parteien unzweifelhaft zum Ausdruck. Es kann daraus auf eine Willensübereinstimmung der Parteien über die Frage des anwendbaren Rechtes geschlossen werden. Demnach ist auf den vorliegenden Fall schweizerisches Recht anwendbar.

## **E. 2**

Passivlegitimation Mit Vermögensübertragungsvertrag vom 4. Dezember 2020 übertrug die Beklagte im Rahmen einer partiellen Universalsukzession verschiedene Vermögenswerte auf die D.\_\_\_\_\_ SA (act. 3/10). Es blieb unbestritten, dass allfällige Verbindlichkeiten gegenüber der Klägerin davon nicht betroffen sind (act. 1 Rz. 17 ff.; act. 22 Rz. 121). Die Beklagte ist im vorliegenden Verfahren passivlegitimiert.

## **E. 3**

Sachverhalt, wesentliche Parteistandpunkte

### **E. 3.1**

Unbestrittener Sachverhalt Die Klägerin kaufte mit Vertrag vom 15. April 2015 und vom 17. April 2015 von der in G.\_\_\_\_\_ [Land in Mittelamerika] domizilierten Gesellschaft H.\_\_\_\_\_ (fortan H.\_\_\_\_\_) Düngemittel für einen Preis von total EUR 12'776'145.– (act. 3/11-12 bzw. act. 3/15-16). Diesen Betrag überwies die Klägerin am 21. April 2015 von ihrem Konto bei der UniCredit Bank in München, Deutschland, auf ein Konto der H.\_\_\_\_\_ bei der AS Meridian Trade Bank in Riga, Lettland (act. 3/17-18). Am 22. April 2015 überwies die H.\_\_\_\_\_ einen Betrag von EUR 1'554'400.– und am 23. April 2015 einen Betrag von EUR 5'488'000.–, also einen Gesamtbetrag von EUR 7'042'400.–, von ihrem Konto auf ein Konto der E.\_\_\_\_\_ (fortan E.\_\_\_\_\_), welches diese am 7. Januar 2015 bei der Beklagten eröffnet hatte (act. 3/78; act. 3/21). Die Direktorin und wirtschaftlich Berechtigte am Konto der E.\_\_\_\_\_ war eine Person namens I.\_\_\_\_\_. Sie ist ... [Staatsangehörige des Staates J.\_\_\_\_\_]

- 10 - und hatte ihren Wohnsitz zum damaligen Zeitpunkt in der J.\_\_\_\_\_ [Land in Europa] (act. 22 Rz. 46; act. 3/63). Die Geschäftsbeziehung zur E.\_\_\_\_\_ wurde von der Beklagten als eine mit erhöhten Risiken eingestuft, da die J.\_\_\_\_\_ als Risiko-land involviert war (act. 3/78; act. 22 Rz. 160). Im Zeitraum vom 22. April 2015 bis 29. April 2015 wurden vom Konto der E.\_\_\_\_\_ total EUR 6'924'210.96 auf zwei ausländische Konten transferiert. Am 29. April 2015 befand sich ein Saldo von EUR 118'089.13 auf dem Konto der E.\_\_\_\_\_ (act. 3/21). Am 29. April 2015 um 17.13 Uhr ging bei der Beklagten eine SWIFT-Meldung der UniCredit Bank betreffend Sperrung des Kontos der E.\_\_\_\_\_ ein (act. 3/25). Am 30. April 2015 blockierte die Beklagte das Konto der E.\_\_\_\_\_ (act. 23/17) und erstattete am 4. Mai

2015 eine Verdachtsmeldung bei der Schweizer Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) (act. 3/27). Nachdem die Klä- gerin in verschiedenen Ländern Strafanzeigen eingereicht hatte (act. 3/19-20), er- stattete sie am 8. Mai 2015 bei der Schweizerischen Bundesanwaltschaft Strafan- zeige (act. 3/28). Die eingeleitete Strafuntersuchung in der Schweiz richtet sich nicht gegen die Beklagte oder ihre Mitarbeiter und ist bis heute pendent (vgl. act. 3/30; act. 34 Rz. 54). Zum relevanten Zeitraum waren folgende Mitarbeiter der Beklagten in die Ge- schäftsbeziehung zur E.\_\_\_\_\_ involviert (act. 1 Rz. 58): Der Kundenberater für die E.\_\_\_\_\_ war K.\_\_\_\_\_. L.\_\_\_\_\_ und M.\_\_\_\_\_ waren Mitglieder der "N.\_\_\_\_\_". O.\_\_\_\_\_ und P.\_\_\_\_\_ waren Mitglieder des "Q.\_\_\_\_\_". Die Leiterin der Compli- ance-Abteilung war R.\_\_\_\_\_ und ein Mitarbeiter dieser Abteilung war S.\_\_\_\_\_.

## **E. 3.2**

### Wesentliche Parteistandpunkte

#### **E. 3.2.1**

Klägerin Die Klägerin macht im Wesentlichen geltend, dass sie beim Düngemittelgeschäft mit der H.\_\_\_\_\_ einem Betrug durch T.\_\_\_\_\_ und U.\_\_\_\_\_ zum Opfer gefallen sei (act. 1 Rz. 9 ff; act. 34 Rz. 7 ff.). T.\_\_\_\_\_, welcher die H.\_\_\_\_\_ kontrolliere, sei im März 2015 an sie herantreten und habe ihr den Verkauf von Düngemittel offe- riert. Dabei habe er vorgegeben, die zum Verkauf stehenden Düngemittel von der

- 11 - V.\_\_\_\_\_ (fortan "V.\_\_\_\_\_") erworben zu haben. Da sie T.\_\_\_\_\_ aus früheren Düngemittelgeschäften gekannt habe, habe sie ihm vertraut und die Kaufverträge abgeschlossen (act. 1 Rz. 22 ff.; act. 34 Rz. 17 ff.; act. 36/165). Nachdem sie den Kaufpreis auf das Konto der H.\_\_\_\_\_ überwiesen habe (act. 3/17-18), sei die Lie- ferung der bestellten 20'000 Tonnen Urea und 23'500 Tonnen Ammoniak ausge- blieben. Es habe sich herausgestellt, dass H.\_\_\_\_\_ die bei der V.\_\_\_\_\_ gekaufte Ware nicht bezahlt hatte und die der Klägerin zugestellten Lagerbestätigungen of- fenbar gefälscht waren (act. 1 Rz. 36; act. 34 Rz. 13; act. 3/13-14). Nachdem die Klägerin am 27. April 2015 vom Betrug und dem teilweisen Abfluss der Mittel auf ein Konto der E.\_\_\_\_\_ bei der Beklagten erfahren habe, habe der Eigentümer der Klägerin, W.\_\_\_\_\_, die Mitarbeiterin AA.\_\_\_\_\_ (vormals AA'.\_\_\_\_\_ ) darüber in- formiert (act. 1 Rz. 44 ff.; act. 34 Rz. 189 ff.). Diese habe am selben Tag bei der Beklagten angerufen und sie über den Betrug informiert. Die Beklagte habe es je- doch abgelehnt, das Konto der E.\_\_\_\_\_ sofort zu blockieren. Als die Beklagte das Konto blockiert und eine Verdachtsmeldung bei der Meldestelle für Geldwäscherei erstattet habe, sei das Geld schon grösstenteils vom Konto abgeflossen gewesen (act. 1 Rz. 50). Das Konto der E.\_\_\_\_\_ sei seit der Eröffnung bis zu den massge- blichen Transaktionen im April 2015 inaktiv gewesen und das Guthaben habe per 1. April 2015 Null und am Ende des Monats April 2015 praktisch wieder Null be- tragen (act. 1 Rz. 43; act. 3/21). Ungeachtet einer Vielzahl von erkennbar wider- sprüchlichen Informationen über die E.\_\_\_\_\_ und ihre wirtschaftlich Berechtigte habe die Beklagte für sie ein Konto eröffnet. Zudem hätte sie die Unstimmigkeiten bei den massgeblichen Transaktionen erkennen müssen und diese nicht unge- prüft genehmigen dürfen. Darüber hinaus sei das Geldwäscherei-Dispositiv der Beklagten im April 2015 insgesamt mangelhaft gewesen. Die verschiedenen Or- gane und Mitarbeiter der Beklagten hätten trotz zahlreicher Warnzeichen und Verdachtsmomente im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zur E.\_\_\_\_\_ ihre Sorgfalts- und Meldepflichten betreffend Geldwäschereibekämpfung verletzt. Die Beklagte habe damit

zumindest eventualvorsätzlich Geldwäschereihandlungen im Sinne von Art. 305bis StGB begangen und sei ihr zum Schadenersatz verpflichtet (act. 1 Rz. 9 ff.; act. 34 Rz. 5 ff.).

### **E. 3.2.2**

#### **Beklagte**

- 12 - Die Beklagte macht zusammengefasst geltend, dass sie selber raffiniert und arglistig von der E.\_\_\_\_\_ in die Irre geführt und für ihre Machenschaften missbraucht worden sei (act. 22 Rz. 6 ff.). Einen Telefonanruf von einer Mitarbeiterin der Klägerin am 27. April 2015 habe sie nie erhalten (act. 22 Rz. 11; act. 23/16; act. 39 Rz. 95 ff.). Von der angeblich deliktischen Herkunft der Gelder habe sie zum ersten Mal am 29. April 2015 durch die SWIFT-Meldung erfahren (act. 22 Rz. 13). Nach Eingang der Meldung habe sie sich vorschriftsgemäss verhalten, da sie die Kontobeziehung umgehend blockiert und kurz darauf eine Geldwäschereiverdachtsmeldung veranlasst habe (act. 22 Rz. 15; act. 23/17-18). Vor diesem Zeitpunkt habe es keinen Anlass gegeben, den Erklärungen und zur Verfügung gestellten Dokumenten von I.\_\_\_\_\_ im Zusammenhang mit der E.\_\_\_\_\_ nicht zu glauben und von einer deliktischen Herkunft der Gelder auszugehen. Alle verantwortlichen Mitarbeiter hätten sorgfältige Abklärungen zur Kundenbeziehung und zu den einzelnen Transaktionen der E.\_\_\_\_\_ und der wirtschaftlich Berechtigten gemacht (act. 22 Rz. 17; act. 39 Rz. 55 ff.). Die Beklagte habe zu jeder Zeit ein robustes Geldwäscherei-Dispositiv gehabt, welches durch Prüfung von verschiedenen Revisionsstellen als angemessen befunden worden sei (act. 22 Rz. 22 ff.). Es sei bei ihr zu keinem Zeitpunkt zu einer Verletzung von geldwäschereirechtlichen Sorgfaltspflichten oder zu den für eine Haftung erforderlichen eventualvorsätzlichen Geldwäschereihandlungen im Sinne von Art. 305bis StGB gekommen (act. 22 Rz. 87 ff.; act. 39 Rz. 82 ff.).

### **E. 4**

#### **Rechtliches**

#### **E. 4.1**

Schadenersatz gemäss Art. 41 OR Die Klägerin macht einen ausservertraglichen Schadenersatzanspruch im Sinne von Art. 41 OR gegen die Beklagte geltend. Eine vertragliche Beziehung bestand zwischen den Parteien zu keinem Zeitpunkt. Die Haftung nach Art. 41 OR setzt kumulativ einen Schaden, die Widerrechtlichkeit der Schädigung, einen natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhang zwischen schädigendem Verhalten und Schaden sowie ein Verschulden des Schädigers voraus (MARTIN A. KESSLER, in: WIDMER LÜCHINGER/OSER [Hrsg.], Basler Kommentar Obligationenrecht I,

#### **E. 4.2**

Schutznorm Bei dem von der Klägerin geltend gemachten Schaden handelt es sich um einen reinen Vermögensschaden. Als Schutznorm beruft sich die Klägerin auf den Straftatbestand der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis StGB. Vermögensschutznormen können aus der ganzen Rechtsordnung hergeleitet werden, wobei eine genügende Bestimmtheit zu verlangen ist. Dient die Norm anderen Zwecken, fällt also der eingetretene Vermögensschaden nicht in ihren Schutzbereich, so fehlt es an der Widerrechtlichkeit der Schädigung (KESSLER, a.a.O., N 34 zu Art. 41 OR). Entsprechend ist eine Haftung nach Art. 41 OR nur gegeben, wenn die Beklagte eine besondere Schutznorm verletzt hat.

Gemäss gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichts stellt der Tatbestand der Geldwäscherei eine solche Vermögens- schutznorm dar (vgl. BGE 133 III 323 E. 5.1; BGE 134 III 526 E. 4.4). Sie soll dem Opfer der Vortat einen Schadenersatzanspruch gegen den vorsätzlich bzw. even- tualvorsätzlich im Sinne von Art. 305bis StGB handelnden Finanzintermediär ge- wahren. Im Gegensatz dazu stellen die Vorschriften des GwG keine Vermögens- schutznormen dar. Das Bundesgericht hat dazu festgehalten, dass die Bestim- mungen des GwG den Schutz der individuellen Vermögensinteressen des Opfers der Vortat, wie er sich aus Art. 305bis StGB ergibt, nicht erweitern (BGE 134 III 529 E. 4.4). Entsprechend lässt sich die für einen ausservertraglichen Haftpflicht- anspruch nach Art. 41 Abs. 1 OR erforderliche Widerrechtlichkeit nicht unmittelbar aus dem Verstoss gegen eine Sorgfalts- oder Verhaltenspflicht nach GwG ablei- ten.

- 14 -

### **E. 4.3**

**Zurechnungsnormen** Die Klägerin richtet ihre Klage gegen die Beklagte als juristische Person und be- ruft sich auf verschiedene Zurechnungsnormen (vgl. act. 1 Rz. 233 ff.). Juristische Personen werden gemäss Art. 55 Abs. 2 ZGB durch das "sonstige Verhalten" ihrer Organe verpflichtet, indem die vom Organ schuldhaft verursachte Schädigung der juristischen Person zugerechnet wird. Art. 55 ZGB ist keine mate- rielle Haftungs- sondern eine reine Zuweisungsnorm, in welcher der Grundsatz aufgestellt wird, dass der juristischen Person sowohl das rechts- wie auch das ausserrechtsgeschäftliche Handeln der Organe zuzurechnen ist, ohne dass dadurch die persönliche Verantwortung der Organe entfällt. Eine Zuweisungs- norm bedarf der Ergänzung durch Normen, welche den materiellen Haftungstat- bestand festsetzen (CHRISTOPHE REITZE, in: GEISER/FOUNTOULAKIS [Hrsg.], Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl., Basel 2022, Art. 54/55 Rz. 10 f.). Eine sol- che Ergänzungsnorm ist beispielsweise Art. 41 OR. Eine juristische Person kann auch über Art. 55 OR haften. Danach haftet der Ge- schäftsherr für den Schaden, den seine Arbeitnehmer oder andere Hilfspersonen in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen verursacht ha- ben, wenn er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorg- falt angewendet hat. Ein Verschulden ist nicht vorausgesetzt. Der Geschäftsherr kann also den Nachweis führen, dass er "alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat", um einen Schaden dieser Art zu verhüten, oder, dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre. Im Verhältnis zu Art. 41 OR stellt Art. 55 OR eine lex specialis dar. Ebenso wie Art. 41 OR setzt Art. 55 OR einen widerrechtlichen Eingriff, d.h. die Verletzung eines absoluten Rechts oder einer Schutznorm voraus (KESSLER, a.a.O., N 2 zu Art. 55 OR). Ein Unternehmen kann über Art. 102 StGB wegen Geldwäscherei bestraft wer- den. Gemäss Art. 102 Abs. 1 StGB wird einem Unternehmen ein Verbrechen oder Vergehen zugerechnet, wenn dieses in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks begangen wird und diese Tat wegen mangel- hafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zu-

- 15 - gerechnet werden kann. Gemäss Art. 102 Abs. 2 StGB wird das Unternehmen strafbar, wenn es nicht alle erforderlichen und zumutbaren Vorkehrungen zur Verhinderung von Art. 305bis StGB getroffen hat. Bei Art. 102 StGB handelt es sich um eine Zurechnungsnorm und nicht um eine genuine Übertretung. So hat das Bundesgericht entschieden, dass auch zur originären Strafbarkeit des Unter- nehmens wegen Art. 305bis StGB eine objektiv und subjektiv tatbestandsmässige Geldwäscherei als Anlasstat vorliegen

muss (BGE 142 IV 333 E 5.1). Voraussetzung für sämtliche vorgebrachten zivilrechtlichen als auch strafrechtlichen Zurechnungsnormen ist somit, dass der objektive und subjektive Tatbestand der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis StGB erfüllt sein muss.

#### E. 4.4

Fazit Zusammenfassend setzt der geltend gemachte Anspruch der Klägerin voraus, dass ihr ein Schaden entstanden ist, der adäquat kausal auf eine widerrechtliche und schuldhafte Handlung der Beklagten resp. der für sie handelnden Organe oder Personen zurückzuführen ist, wobei sich die Widerrechtlichkeit aus der objektiven und subjektiven Erfüllung des Tatbestandes von Art. 305bis StGB ergeben muss. 5. Schaden 5.1.

Vorbemerkungen Die Klägerin behauptet, sie sei von T.\_\_\_\_\_ und U.\_\_\_\_\_ unter Vortäuschung ihres Erfüllungswillens dazu verleitet worden, einen Betrag von EUR 12'776'145.– auf ein Konto der H.\_\_\_\_\_ zu überweisen. Da die Düngemittel von der H.\_\_\_\_\_ nie geliefert worden seien, sei ihr ein Vermögensschaden in Höhe des bezahlten Kaufpreises entstanden (act. 1 Rz. 22 ff., Rz. 239 ff.; act. 3/11-12, act. 34 Rz. 8 ff.). Die Beklagte bestreitet, dass der Klägerin ein Schaden aufgrund eines Betrugs entstanden sei (act. 22 Rz. 6 ff.; act. 39 Rz. 5 ff.).

- 16 - 5.2. Rechtliches Ein Schaden ist jede unfreiwillige Vermögensminderung, die in einer Verminderung der Aktiven, einer Vermehrung der Passiven oder im entgangenen Gewinn bestehen kann. Er entspricht der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Vermögensstand und dem Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis hätte (KESSLER, a.a.O., Art. 41 Rz. 3; BGE 4A\_586/2017 E. 2.2.). Ein Schaden, der weder Personen- noch Sachschaden ist, wird als sonstiger (Vermögens-)Schaden bezeichnet. 5.3.

Vermögensschaden Vorliegend schloss die Klägerin mit der H.\_\_\_\_\_ zwei Kaufverträge über Düngemittel und überwies ihr im Hinblick auf die Lieferung einen Kaufpreis von insgesamt EUR 12'776'145.– (act. 3/11-12). Im Zeitpunkt der Überweisung erfolgte die Zahlung gestützt auf den Vertrag, also freiwillig. Der Klägerin stand im Gegenzug ein vertraglicher Anspruch auf Erfüllung zu. Die klägerischen Vorbringen implizieren, dass dieser gegenüber der H.\_\_\_\_\_ nicht erfolgreich durchsetzbar sei. Konkrete Vorbringen zu diesbezüglichen zivilrechtlichen Bemühungen fehlen jedoch (act. 1 S. 12 f.; act. 34 Rz. 8 ff.). Mangels substantiierter Behauptungen ist nicht dargetan, ob und in welchem Umfang der Klägerin aus der Transaktion mit H.\_\_\_\_\_ ein Vermögensschaden entstanden ist. 5.4.

Betrug Die Klägerin stellt sich auf den Standpunkt, sie sei Opfer eines Betrugs geworden und macht insofern geltend, einen Vermögensschaden erlitten zu haben. In Fällen, in denen die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte aus Delikten gegen das Vermögen herrühren, dient der Tatbestand der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305 bis StGB nach der Rechtsprechung neben dem Einziehungsinteresse des Staates auch dem Schutz der individuell durch die Vortat Geschädigten. Der Schaden besteht danach im Umfang der Vermögenswerte, deren Einziehung durch die Geldwäscherei vereitelt worden ist (BGE 146 IV 211 E. 4.2.1 mit

- 17 - Hinweisen). Die Klägerin hat zu beweisen, dass die vom Konto der E.\_\_\_\_\_ abdisponierten Beträge aus einem Vermögensdelikt stammen. 5.4.1. Bestrittener Sachverhalt Die Klägerin behauptet, sie sei von T.\_\_\_\_\_ und U.\_\_\_\_\_ betrogen worden. Sie habe T.\_\_\_\_\_ aufgrund früherer Geschäftsbeziehungen vertraut und sei deshalb von seiner Erfüllungsbereitschaft ausgegangen (act. 1 Rz. 26 ff.; act. 34 Rz. 17 ff.; act. 36/165-166). Die Lagerbestätigungen von V.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_ hätten sich nachträglich als Fälschungen herausgestellt (act. 1 Rz. 36; act. 3/13-14; act. 34 Rz. 27; act. 36/167). Auch

sei die Nutzung von Offshore-Gesellschaften ein Hinweis für das betrügerische Vorgehen (act. 34 Rz. 31 f.; act. 3/17-18; act. 3/22). T.\_\_\_\_\_ habe im gleichen Zeitraum auch andere Gesellschaften versucht zu täuschen (act. 34 Rz. 36; act. 36/169-171). Als Nachweis für den Betrug verweist sie indirekt auf laufende Strafuntersuchungen im In- und Ausland (act. 1 Rz. 22; act. 3/19-20; act. 3/28-31; act. 34 Rz. 42; act. 36/172-177). So werde in der J.\_\_\_\_\_ seit mehreren Jahren gegen T.\_\_\_\_\_ ein Strafverfahren wegen Betrugs und Urkundenfälschung geführt (act. 34 Rz. 46; act. 36/173-174). Er sei ausserdem durch ein ... Gericht [Gericht des Staates J.\_\_\_\_\_] zur Fahndung ausgeschrieben, und aus einem Auslieferungsgesuch gehe hervor, dass jenes Verfahren den streitgegenständlichen Betrug zum Inhalt habe (act. 34 Rz. 50; act. 36/176-177). Die Beklagte bestreitet, dass die Klägerin einem Betrug zum Opfer gefallen sei (act. 22 Rz. 196; act. 39 Rz. 13 ff.; act. 39 Rz. 102 ff.). Ein für den Nachweis des Betrugs erforderliches Strafurteil liege nicht vor (act. 39 Rz. 9). Es lasse sich weder aus den Strafverfahren gegen T.\_\_\_\_\_ und U.\_\_\_\_\_ noch aus den Umständen des Düngemittelgeschäfts ein Betrug nachweisen (act. 39 Rz. 112 f.).

5.4.2. Rechtliches Gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB macht sich des Betrugs schuldig, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorpiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem

- 18 - Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt. Angriffsmittel des Betrugs ist die Täuschung des Opfers. Die Täuschung ist eine unrichtige Erklärung über Tatsachen, die darauf gerichtet ist, bei einem andern eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung hervorzurufen. Als Tatsachen, über welche getäuscht werden kann, gelten auch innere Tatsachen, wie etwa die Zahlungsbereitschaft oder der Erfüllungswille (MÄDER/NIGGLI, in: NIGGLI/WIPRÄCHTIGER [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht, 4. Aufl., Basel 2018, N 41 ff. zu Art. 146 StGB).

5.4.3. Täuschung über den Erfüllungswillen

5.4.3.1. Die Klägerin behauptet, von T.\_\_\_\_\_ und U.\_\_\_\_\_ über deren Erfüllungswillen getäuscht worden zu sein. Jedoch kann aus einer blossen Nichtleistung einer vertraglichen Pflicht nicht automatisch auf eine Täuschungshandlung im Sinne eines Betrugs geschlossen werden. Wie oben erwähnt, hat die Klägerin in diesem Zusammenhang keine zivilrechtlichen Schritte unternommen. Warum sie dies nicht gemacht hat, ist unklar. Überdies erklärte sie, es habe keine Anzeichen für einen Betrug im Vorfeld des Düngemittelgeschäfts gegeben. Zudem habe sie T.\_\_\_\_\_ aufgrund früherer Geschäfte vertraut, wobei diese aber rund 5 – 6 Jahre früher und mit einer anderen Gesellschaft abgewickelt worden sein sollen (act. 1 Rz. 27; act. 34 Rz. 17 ff.).

5.4.3.2. Weiter führt sie aus, dass es sich bei den Lagerbestätigungen um Fälschungen handle, da die V.\_\_\_\_\_ die Herausgabe der Düngemittel verweigert habe (act. 1 Rz. 36). Aus einer blossen Herausgabeverweigerung kann jedoch nicht auf die Fälschung der Dokumente geschlossen werden. Zudem liegt auch keine offensichtliche Fälschung vor, da die Bank der Klägerin nach ihrem Vorbringen die Lagerbestätigungen prüfte und gestützt darauf den Kaufpreis an H.\_\_\_\_\_ auszahlte (act. 1 Rz. 35).

5.4.3.3. Die Klägerin sieht in der Verwendung von Offshore-Gesellschaften einen weiteren Hinweis auf ein betrügerisches Vorgehen. Unabhängig davon, dass damit keine Täuschung bewiesen werden kann, ist die Verwendung von Offshore-Gesellschaften ist für sich genommen kein Indiz für einen Betrug. Darüber hinaus

- 19 - führt sie aus, dass es üblich war, dass Staatsunternehmen aus J.\_\_\_\_\_ ihre Produkte über Offshore-Gesellschaften verkauften (act. 1 Rz. 25). Die Verwendung von

Offshore-Gesellschaften zur Abwicklung von Geschäften war in der J.\_\_\_\_\_ offensichtlich nicht unüblich und ist auch deshalb kein Hinweis für eine Täuschung bzw. für einen Betrug. Im Übrigen hat die Klägerin selber einen Vertrag mit einer Offshore-Gesellschaft mit Sitz in G.\_\_\_\_\_ abgeschlossen (act. 3/11). 5.4.3.4. Auch angebliche Täuschungshandlungen von T.\_\_\_\_\_ zum Nachteil von anderen Gesellschaften lassen keinen Rückschluss auf eine konkrete Täuschung im vorliegenden Fall zu (act. 34 Rz. 36 ff.; act. 169-171). Zudem sind die behaupteten Täuschungshandlungen nie gerichtlich beurteilt worden sind. Die Klägerin behauptet selber, dass es bei Täuschungsversuchen geblieben sei und es zu keiner Verurteilung von T.\_\_\_\_\_ gekommen sei (act. 34 Rz. 39 und Rz. 40). 5.4.3.5. Es ist somit nicht erstellt, dass T.\_\_\_\_\_ und U.\_\_\_\_\_ die Klägerin im Rahmen des Düngemittelgeschäfts getäuscht haben. Mangels einer relevanten Täuschung erübrigt sich eine Prüfung der weiteren Tatbestandsmerkmale eines Betrugs. 5.4.4. Indirekter Betrugsnachweis mittels Strafverfahren 5.4.4.1. Inwiefern die Klägerin im Zusammenhang mit dem Düngemittelgeschäft Opfer eines Betrugs im Rechtssinne geworden ist, ist zur Zeit nicht richterlich geklärt. Eine strafrechtliche Verurteilung der für die H.\_\_\_\_\_ handelnden Personen - U.\_\_\_\_\_ und T.\_\_\_\_\_ - oder der wirtschaftlich Berechtigten der E.\_\_\_\_\_ - I.\_\_\_\_\_ - ist in diesem Zusammenhang nicht erfolgt (act. 1 Rz. 52; act. 34 Rz. 54). 5.4.4.2. Zum Nachweis der Herkunft aus einem Verbrechen können neben Urteilen auch gleichwertige Entscheide (wie z.B. ein amerikanisches plea agreement: ZR 2004, Nr. 33) herangezogen werden (MARK PIETH, in: NIGGLI/WIPRÄCHTIGER [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht, 4. Aufl., Basel 2018, N 36 zu Art. 305bis StGB). 5.4.4.3. Aus der Strafanzeige der Klägerin in C.\_\_\_\_\_ ist ersichtlich, dass sie gegen die H.\_\_\_\_\_ eine Anzeige wegen Betrugs eingereicht hat und um Ermittlung

- 20 - des dargelegten Sachverhalts bittet (act. 3/19). Weitere Dokumente über den Stand der Strafanzeige in C.\_\_\_\_\_ wurden nicht eingereicht und sind auch nicht als Beweis offeriert worden. Es ist daher schon unklar, ob überhaupt ein Strafverfahren in C.\_\_\_\_\_ eröffnet wurde. Die blosser Strafanzeige durch die Klägerin ist jedoch nicht ausreichend, um einen Betrug nachzuweisen. 5.4.4.4. Weiter offeriert die Klägerin diverse Unterlagen von ... Ermittlungsbehörden [des Staates J.\_\_\_\_\_] (act. 3/20; act. 36/173-174; act. 36/176-177). Aus einem Schreiben der ... Staatsanwaltschaft [des Staates J.\_\_\_\_\_] geht hervor, dass gegen T.\_\_\_\_\_ wegen Betrugs ermittelt wird und er zur Fahndung ausgeschrieben ist (act. 3/20). In einem Schreiben der ... Generalstaatsanwaltschaft [des Staates J.\_\_\_\_\_] an die Schweizerische Bundesanwaltschaft teilt diese ihr mit, dass gegen T.\_\_\_\_\_ eine vorgerichtliche Strafuntersuchung laufe und er zur Fahndung ausgeschrieben sei (act. 3/173). In einem weiteren Schriftstück teilt eine ... Behörde [des Staates J.\_\_\_\_\_] mit, dass T.\_\_\_\_\_ des Betrugs verdächtigt wird (act. 36/174). Aus dem Urteil des Bezirksgerichts des Stadtteils AB1.\_\_\_\_\_ von AC.\_\_\_\_\_ [Hauptstadt von J.\_\_\_\_\_] geht hervor, dass das Gericht den Betrugsverdacht gegen T.\_\_\_\_\_ für gut begründet halte und ihn daher zur Fahndung ausschreibe (act. 36/176). In einem Schreiben der ... Staatsanwaltschaft [des Staates J.\_\_\_\_\_] an französische Behörden ersucht erstere um Auslieferung von T.\_\_\_\_\_ (act. 36/177). Aus sämtlichen Unterlagen geht somit hervor, dass die ... Behörden [des Staates J.\_\_\_\_\_] gegen T.\_\_\_\_\_ wegen Betrugs ermitteln. Die Ermittlungen befinden sich damit noch im Untersuchungsverfahren. Soweit ersichtlich wurde aber gegen T.\_\_\_\_\_ oder U.\_\_\_\_\_ weder eine Anklage erhoben noch ist ein Strafprozess gegen sie hängig. Da die Dokumente nur Auskunft über das Untersuchungsverfahren geben und damit der zugrundeliegende Sachverhalt noch nicht vollständig ermittelt wurde, sind die vorgelegten Dokumente als nicht ausreichend

anzusehen, um einen Betrug mit der nötigen Gewissheit nachzuweisen. 5.4.4.5. Die Klägerin offeriert im Hinblick auf die in der Schweiz geführten Straf-ermittlungen eine von ihr selbst erstattete Strafanzeige (act. 3/28), einen Auszug aus dem Protokoll der Einvernahme von I.\_\_\_\_\_ durch die Bundesanwaltschaft

- 21 - (act. 3/29) und ein Schreiben der Schweizerischen Bundesanwaltschaft über die Beschlagnahme des Kontos der E.\_\_\_\_\_ bei der Beklagten (act. 3/30). Da die Strafanzeige nur den Anzeigesachverhalt wiedergibt, ist diese nicht weiter aussagekräftig. Das Einvernahmeprotokoll und die Beschlagnahmeverfügung stellen Ermittlungsschritte der Bundesanwaltschaft dar. Wie erwogen sind Ermittlungen in einem Untersuchungsverfahren nicht ausreichend, um eine Straftat nachzuweisen. Auch das von der Klägerin offerierte Schriftstück zu einer Strafuntersuchung in Frankreich ist unzureichend für den Nachweis eines Betrugs, da es sich nicht auf den vorliegenden Fall bezieht (act. 36/172). 5.5. Fazit Es ist nicht erstellt, dass die Klägerin im Rahmen des Düngemittelkaufs von T.\_\_\_\_\_ und U.\_\_\_\_\_ getäuscht wurde, weshalb ein Betrug nicht direkt nachgewiesen ist. Die eingereichten Dokumente zu laufenden Strafverfahren sind ebenfalls nicht geeignet, einen Betrug zum Nachteil der Klägerin nachzuweisen. Ein Vermögensschaden aufgrund eines Betrugs ist daher nicht dargetan. Doch selbst bei einer späteren Verurteilung wegen Betrugs könnte die vorliegende Klage nicht gutgeheissen werden, gelingt doch auch der Nachweis der Widerrechtlichkeit nicht. 6. Widerrechtlichkeit 6.1. Geldwäscherei gemäss Art. 305bis StGB Da die Klägerin einen Vermögensschaden geltend macht und dafür Art. 305bis StGB als Vermögensschutznorm vorbringt, sind dessen Tatbestandsvoraussetzungen zu prüfen. Den Tatbestand der Geldwäscherei erfüllt, wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren (vgl. Art. 305bis StGB).

- 22 - 6.2. Tathandlung 6.2.1. Streitiges Die Klägerin stellt sich auf den Standpunkt, die Auslandsüberweisungen seien eine tatbestandsmässige Handlung im Sinne von Art. 305bis StGB, da bei den Überweisungen zusätzliche Verschleierungshandlungen vorgenommen worden seien (act. 1 Rz. 252; act. 34 Rz. 65). Dies wird von der Beklagten bestritten (act. 22 Rz. 196). 6.2.2. Rechtliches Bei der Geldwäscherei als abstraktes Gefährdungsdelikt besteht die tatbestandsmässige Handlung darin, dass der Täter eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung zu vereiteln (vgl. Art. 305bis Abs. 1 StGB). Grundsätzlich sind zur Erfüllung der Tathandlung keine komplizierten Finanztransaktionen erforderlich. Es kann vielmehr eine Überweisung von deliktisch erlangten Vermögenswerten auf ein anderes Konto ausreichen, wenn diese zur Vereitelung geeignet ist. Allerdings wird bei Auslandsüberweisungen die Geeignetheit der Vereitelungshandlung nicht schon damit angenommen, wenn die Vermögenswerte auf dem Rechtshilfeweg zur Einziehung in die Schweiz zurücktransferiert werden müssen. Eine Unterscheidung zwischen einer Inlands- oder Auslandsüberweisung ist daher in dieser Hinsicht nicht relevant. Ob die Einziehungsverweigerung bei einer Auslandsüberweisung vorliegt, ist im Einzelfall zu beurteilen (BGE 144 IV 172 E. 7.2.2; BGer 6B\_217/2013, Urteil vom 28. Juli 2014 E. 3.1). 6.2.3. Würdigung Vorliegend wurden mehrere Geldbeträge vom Konto der E.\_\_\_\_\_ auf ausländische Konten überwiesen (act. 3/21). Bei einer Empfängerin handelt es sich um die AB2.\_\_\_\_\_ LP. Sie hat ihre Geschäftsadresse in AF.\_\_\_\_\_ [Land in Europa] und verfügt über ein Konto bei der Danske Bank in Estland (act. 3/133). Die ande-

- 23 - re Empfängerin ist die AG.\_\_\_\_\_. Sie hat ihre Geschäftsadresse in der AH.\_\_\_\_\_  
[Land in Europa] und verfügt über ein Konto bei der Sberbank in der AH.\_\_\_\_\_ (act.  
3/136). Zwar genügen Überweisungen auf ausländische Konten prima vista für die  
Annahme einer tatbestandsmässigen Handlung nicht. Allerdings ist vorliegend zu  
beachten, dass bei den Überweisungen mehrere Länder betroffen sind und sich die Konten  
teilweise in anderen Ländern als die Geschäftsadressen befinden. Da diese Konstellation  
zu mehreren Rechtshilfeverfahren in verschiedenen Ländern führt und damit eine  
wesentliche Verzögerung und einen hohen administrativen Aufwand mit sich bringt,  
stellen die vorliegenden Auslandsüberweisungen eine für die Geldwäscherei grundsätzlich  
geeignete Verschleierungshandlung dar. 6.3. Tatobjekt (Vortat) 6.3.1. Das Tatobjekt bei  
der Geldwäscherei sind Vermögenswerte, die aus einem Verbrechen herrühren. Gemäss  
Art. 305bis Abs. 3 StGB wird der Täter auch bestraft, wenn die Haupttat im Ausland  
begangen wurde und diese auch am Begehungsort strafbar ist (Prinzip der doppelten  
Strafbarkeit). Der Betrug im Sinne von Art. 146 StGB ist grundsätzlich eine geeignete  
Vortat (PIETH, a.a.O., Art. 305bis Rz. 15). 6.3.2. Wie oben gezeigt, ist es der Klägerin  
nicht gelungen einen Betrug zu ihrem Nachteil zu beweisen (vgl. Punkt 5.4.). Es ist damit  
auch nicht bewiesen, dass die auf dem Konto der E.\_\_\_\_\_ befindlichen Gelder aus einem  
Verbrechen stammen. Mithin erübrigt sich die Prüfung, ob eine Strafbarkeit wegen  
Betrugs nach ausländischem Recht vorliegt. Insoweit ist auf die dazu gemachten  
Parteivorbringen nicht mehr einzugehen (act. 34 Rz. 46 ff.; act. 42 Rz. 6 ff.; act. 50; act.  
39 Rz. 19 ff.; act. 48 Rz. 4 ff.). 6.4. Eventualvorsatz Die Klägerin wirft der Beklagten bzw.  
ihren Mitarbeitern schwere Verletzungen der geldwäschereispezifischen Sorgfaltspflichten  
im Zusammenhang mit der E.\_\_\_\_\_ vor, um damit eventualvorsätzliches Handeln der  
Beklagten zu belegen (act. 1

- 24 - Rz. 9 ff.; act. 34 Rz. 71 ff.). Dies wird von der Beklagten bestritten (act. 22 Rz. 6 ff.;  
act. 39 Rz. 5 ff.). 6.4.1. Rechtliches 6.4.1.1. Die Geldwäscherei ist ein Vorsatzdelikt und  
setzt einen "doppelten Vorsatz" voraus. Der Täter muss einerseits wissen oder mit der  
Möglichkeit rechnen (Wissenselement) und zumindest in Kauf nehmen (Willenselement),  
dass die Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren. Andererseits muss sich sein  
Vorsatz darauf beziehen, dass seine Tathandlung geeignet ist, die Einziehung solcher  
Vermögenswerte zu vereiteln (MARK PIETH/MARLEN SCHULTZE, a.a.O., Art. 305bis,  
Rz. 21; ACKERMANN/ZEHNDER, a.a.O., § 11 Rz. 672). 6.4.1.2. Für die Verwirklichung  
genügt eine eventualvorsätzliche Tatbegehung. Der Eventualvorsatz liegt vor, wenn der  
Täter die Verwirklichung eines Tatbestands zwar nicht mit Gewissheit voraussieht, aber  
doch ernsthaft für möglich hält und die Erfüllung des Tatbestandes für den Fall, dass sie  
eintreten sollte in Kauf nimmt, sich damit abfindet, mag sie ihm auch unerwünscht sein. Ob  
der Täter die Tatbestandsverwirklichung in diesem Sinne in Kauf genommen hat, muss das  
Gericht bei Fehlen eines Geständnisses des Beschuldigten aufgrund der Umstände  
entscheiden. Dazu gehören die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der  
Tatbestandsverwirklichung oder die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung. Je grösser die  
Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die  
Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto eher darf gefolgert werden, der Täter habe die  
Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen (BGer 6B\_161/2016 E. 1.3.2; BGE 135 IV  
12 E. 2.3.2). Die fahrlässige Geldwäscherei ist dagegen nicht strafbar  
(ACKERMANN/ZEHNDER, a.a.O., § 11 Rz. 672). 6.4.1.3. Das für den Vorsatz  
notwendige Wissen verlangt, soweit es sich auf Tatbestandsmerkmale bezieht, deren  
Verständnis eine Wertung voraussetzt, nicht die juristisch exakte Erfassung des

gesetzlichen Begriffs. Vielmehr genügt es, wenn der Täter den Tatbestand so verstanden hat, wie es der landläufigen An-

- 25 - schauung eines Laien entspricht (sog. Parallelwertung in der Laiensphäre). Ihm muss bewusst sein, dass die Vermögenswerte aus einer schwerwiegenden Vortat stammen, die erhebliche Sanktionen nach sich zieht, respektive dass es sich um "heisse Kohle" handelt. Die dem Merkmal innewohnende rechtliche Wertung muss bloss in dem Umfang vollzogen werden, als es für einen Nichtjuristen möglich ist (ACKERMANN/ZEHNDER, a.a.O., § 11 Rz. 679; MARK PIETH, a.a.O., Art. 305bis Rz. 59). Unzulässig wäre, die beschuldigte Person allein deswegen nach Art. 305bis StGB zu verurteilen, weil sie die wirtschaftlichen Hintergründe eines Geschäfts zu wenig untersucht hat, ohne dass objektive Anhaltspunkte bestanden, welche Geldwäscherei indizierten (ACKERMANN/ZEHNDER, a.a.O., § 11 Rz. 707). 6.5. Telefonanruf vom 27. April 2015 6.5.1. Parteidarstellungen 6.5.1.1. Die Klägerin macht geltend, dass ihre Mitarbeiterin AA.\_\_\_\_\_ (vormals AA'.\_\_\_\_\_) am 27. April 2015 in der Geschäftsstelle der Beklagten in Zürich angerufen habe. Im Rahmen dieses Telefonats habe sie eine Mitarbeiterin der Beklagten über die Umstände des Betrugs informiert und sie um Blockierung des Kontos der E.\_\_\_\_\_ ersucht. Daraufhin sei ihr mitgeteilt worden, dass ein mündlicher Hinweis auf einen Betrug nicht genügen würde, um Massnahmen von Seiten der Beklagten zu ergreifen. Die Mitarbeiterin der Beklagten habe ihr dazu geraten, dass sie sich wegen dieser Sache an ihre eigene Bank wenden solle. Die Klägerin habe dann am 28. April 2015 ihre Bank informiert (act. 1 Rz. 44 ff.; act. 3/23; act. 34 Rz. 189 f.). 6.5.1.2. Die Beklagte behauptet, dass der Telefonanruf vom 27. April 2015 nie stattgefunden habe. Eine technische Analyse sämtlicher Telefonanrufe an den Geschäftsorten in Zürich und C.\_\_\_\_\_ habe ergeben, dass an diesem Tag kein Telefonanruf von der Klägerin bei der Beklagten eingegangen sei (act. 23/16). Zudem habe sich zu diesem Zeitpunkt noch ein Grossteil des Geldes auf dem Konto bei der Beklagten befunden, was ebenfalls gegen einen Telefonanruf spreche. Die eidesstattliche Erklärung habe keinen Beweiswert in Bezug auf den In-

- 26 - halt und stelle eine reine Parteibehauptung dar. Sie bleibe ausserdem inhaltlich vage und sei nicht plausibel, da ein Anruf von einer der Beklagten unbekanntenen Person nicht zu einer unverzüglichen Kontosperrung geführt hätte. Selbst wenn dieses Telefongespräch mit dem von der Klägerin genannten Inhalt stattgefunden hätte, so reichte dies nicht für den Nachweis einer eventualvorsätzlichen Geldwäscherei (act. 22 Rz. 10-13 und Rz. 105 ff.; act. 39 Rz. 95 ff.). 6.5.2. Bestrittener Sachverhalt Der Telefonanruf von AA.\_\_\_\_\_ bei der Beklagten am 27. April 2015 ist von der Beklagten bestritten. Die Klägerin, die aus dem Telefongespräch ableiten will, dass die Beklagte bzw. die für sie handelnde Person gewusst hätte, dass die Guthaben auf dem Konto der E.\_\_\_\_\_ aus einem Verbrechen stammten, und dennoch die Transferierung der Gelder nicht verhindert habe, hat sowohl das Stattfinden wie auch den Inhalt des Telefonats zu beweisen. Sie beruft sich auf eine eidesstattliche Erklärung von AA.\_\_\_\_\_ vom 5. Mai 2021 (act. 3/23) und offeriert die Einvernahme von AA.\_\_\_\_\_ als Zeugin (act. 1 Rz. 44 ff.; act. 34 Rz. 189 ff.). Die Beklagte hält den Telefonanruf für frei erfunden. Zudem habe die eidesstattliche Erklärung keinen Beweiswert in Bezug auf den Inhalt der Erklärung (act. 22 Rz. 10 f.). 6.5.3. Würdigung 6.5.3.1. Bei der von der Klägerin zum Beweis offerierten "eidesstattlichen Erklärung" handelt es sich nicht um das Originaldokument, sondern um eine Kopie (vgl. act. 3/23). Zwar wurde die Erklärung von AA.\_\_\_\_\_ unterzeichnet, allerdings fehlt die notarielle Beglaubigung. Im schweizerischen Zivilprozess besteht zudem grundsätzlich ein numerus

clausus der zulässigen Beweismittel; die Aufzählung in Art. 168 Abs. 1 ZPO ist abschliessend (BGE 141 III 433, E. 2.5.1, m.w.Nw.). Die von der Klägerin eingereichte "eidesstattliche Erklärung" hat weder die Qualität einer Parteibefragung i.S.v. Art. 191 ZPO bzw. einer Beweisaussage i.S.v. Art. 192 ZPO noch vermag sie die für diese Beweismittel vorgesehenen Formen zu ersetzen. Einer "eides-

- 27 - stattlichen Erklärung" kann auch über den Urkundenbegriff i.S.v. Art. 177 ff. ZPO kein (erhöhter) Beweiswert zugemessen werden. Eine nach ausländischem Recht erstellte "eidesstattliche Erklärung" bildet keinen Beweis für die inhaltliche Richtigkeit der darin enthaltenen Aussagen. Einer solchen Erklärung kommt vielmehr ausschliesslich die Qualität einer reinen Parteibehauptung ohne jeden Beweiswert zu (vgl. Urteil Obergericht Zürich, PS210039 vom 07.04.2021 E. 4.4.1). Zum Beweis des Telefonats und von dessen Inhalt wäre demnach AA.\_\_\_\_\_ als Zeugin einzuvernehmen. Davon kann jedoch im Sinne einer antizipierten Beweiswürdigung abgesehen werden. Zunächst ist unklar, inwiefern AA.\_\_\_\_\_, die vormals - wie der Eigentümer der Klägerin (W.\_\_\_\_\_) - den Nachnamen AA'.\_\_\_\_\_ trug, mit Blick auf Art. 159 ZPO überhaupt als Zeugin in Frage käme. Aber auch bei einer Einvernahme als Zeugin wären ihre Aussagen mit besonderer Vorsicht zu würdigen, war sie doch nach Angaben der Klägerin zum damaligen Zeitpunkt als "Operations Manager" für die Klägerin tätig und in die fraglichen Kaufverträge involviert (act. 1 Rz 44); sie wäre jedenfalls der Interessensphäre der Klägerin zuzuordnen. 6.5.3.2. Selbst wenn sie die Angaben gemäss der eidesstattlichen Erklärung im Rahmen einer Einvernahme bestätigen würde, wäre ihre Aussage nicht glaubhaft. Sie gibt in ihrer Erklärung an, dass sie die Beklagte am 27. April 2015 angerufen habe. Zu welcher Uhrzeit sie die Beklagte angerufen hat, geht aus ihrer Erklärung nicht hervor. Aus den Akten ist ersichtlich, dass die Klägerin ihre eigene Bank (UniCredit Bank) am 28. April 2015 um 22.52 Uhr per E-Mail kontaktierte (act. 3/24). Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Klägerin zuerst die Beklagte kontaktierte und erst am nächsten Tag ausserhalb der üblichen Geschäftszeiten Kontakt per E-Mail mit ihrer Bank aufnahm. Bei der behaupteten Dringlichkeit hätte eine direkte Kontaktaufnahme mit der eigenen Bank noch am 27. April 2015 nahegelegen. Hinzu kommt, dass erst nach dem behaupteten Telefonanruf ein erheblicher Teil der Beträge von rund EUR 3'900'000.- vom Konto der E.\_\_\_\_\_ weiterüberwiesen wurden (vgl. act. 3/21), obwohl die Klägerin im Rahmen des Telefongesprächs von bereits rund EUR 7'000'000.- ausgegangen ist (vgl. act. 3/23 S. 2). Zudem habe AA.\_\_\_\_\_ der Mitarbeiterin gesagt, dass die Klägerin bereits

- 28 - Strafanzeigen in C.\_\_\_\_\_ und der Schweiz gestellt habe. Aus den Akten geht jedoch hervor, dass die Klägerin eine Strafanzeige in C.\_\_\_\_\_ erst am 30. April 2015 gestellt hat und die Strafanzeige in der Schweiz am 8. Mai 2015 erfolgte (vgl. act. 3/19; act. 3/28). Abgesehen davon hat die Beklagte eine Telefonauswertung vorgelegt, worauf ein Anruf von der Klägerin an diesem Tag nicht gelistet sein soll (vgl. act. 23/16). 6.5.3.3. Neben diesen Widersprüchen geht aus den Ausführungen der Klägerin auch nicht hervor, wie sie Kenntnis von den Überweisungen von der AS Meridian Trade Bank auf ein Konto der Beklagten erlangt hat. Dazu führt sie lediglich aus, dass sie von der AS Meridian Trade Bank darüber zügig informiert worden sei (act. 34 Rz. 196). Warum die Bank der H.\_\_\_\_\_ die Klägerin zu diesem Zeitpunkt über diese Überweisungen informiert haben soll, bleibt völlig unklar und ist auch nicht aus den Unterlagen ersichtlich. 6.5.4. Fazit Die Klägerin vermag ihre Behauptung, dass AA.\_\_\_\_\_ bei der Beklagten angerufen habe und sie über die verbrecherische Herkunft des Geldes informiert hat, nicht nachzuweisen. Damit ist nicht

erstellt, dass die Beklagte bzw. ihre Mitarbeiter Kenntnis über die angebliche verbrecherische Herkunft der Vermögenswerte auf dem Konto der E.\_\_\_\_\_ hatten und es danach zu eventualvorsätzlichen Handlungen im Sinne der Geldwäscherei gekommen ist.

6.6. Verstösse gegen die Vorschriften zur Geldwäschereibekämpfung

6.6.1. Allgemeines

Die Strafbarkeit der Geldwäscherei basiert auf Art. 305bis StGB. Zur Durchsetzung und Konkretisierung des Straftatbestands wurde zusätzlich Art. 305ter StGB und das Geldwäschereigesetz (GwG) erlassen. Hinzu kommen weitere Verwaltungsvorschriften wie die Geldwäschereiverordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (GwV-FINMA) und Selbstregulierungsinstrumente. Diese Vorschriften bilden das Schweizer Dispositiv der Geldwäschereibekämpfung. Bei Art. 305ter StGB handelt es sich nicht um einen Geldwäschetatbestand, sondern um eine

- 29 - verwaltungsstrafrechtliche Norm, welche die elementaren finanzaufsichtsrechtlichen Anliegen durchsetzen soll (MARK PIETH, in: NIGGLI/WIPRÄCHTIGER [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht, 4. Aufl., Basel 2018, N 1 zu Art. 305ter StGB). Das GwG gilt für Finanzintermediäre und regelt die Bekämpfung der Geldwäscherei sowie die Sicherstellung der Sorgfalt bei Finanzgeschäften. Die FINMA, welche die Finanzintermediäre überwacht, hat zum GwG und den damit verbundenen Pflichten eine konkretisierende Verordnung erlassen. Die GwV-FINMA legt fest, wie die Finanzintermediäre die Pflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei umsetzen müssen.

6.6.2. Pflichten nach dem GwG

Die Pflichten der Finanzintermediäre werden in Art. 3 ff. GwG aufgelistet. Danach muss der Finanzintermediär die Vertragspartei bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung aufgrund eines beweiskräftigen Dokuments identifizieren (Art. 3 GwG) und die wirtschaftlich berechnete Person mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt feststellen (Art. 4 GwG). Bei ungewöhnlichen und risikobehafteten Geschäftsbeziehungen und Transaktionen muss der Finanzintermediär deren Hintergründe und Zweck abklären (Art. 6 Abs. 2 GwG). Gemäss Art. 8 GwG muss der Finanzintermediär organisatorische Massnahmen treffen, die zur Verhinderung der Geldwäscherei notwendig sind. Bei Geldwäschereiverdacht besteht für den Finanzintermediär eine Pflicht zur unverzüglichen Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei (Art. 9 GwG).

6.6.3. Pflichten nach der GwV-FINMA

Die Sorgfaltspflichten des GwG werden in der GwV-FINMA weiter konkretisiert. Neben allgemeinen Sorgfaltspflichten (Art. 9a ff. GwV-FINMA), werden dem Finanzintermediär besondere Sorgfaltspflichten für Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit erhöhten Risiken auferlegt (vgl. Art. 13 ff. GwV-FINMA). Sofern dies der Fall ist, muss der Finanzintermediär gemäss Art. 15 Abs. 1 GwV-FINMA je nach Umstand und mit angemessenem Aufwand zusätzliche Abklärungen treffen. Welche Abklärungen zu treffen sind, wird in Art. 15 Abs. 2 GwV-FINMA aufgelistet. Die Abklärungen umfassen unter anderem die Prüfung, ob die Vertrags-

- 30 - partei an den eingebrachten Vermögenswerten wirtschaftlich berechnete ist, die Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte, der Verwendungszweck abgezogener Vermögenswerte sowie die Hintergründe und Plausibilität grösserer Zahlungseingänge (vgl. Art. 15 Abs. 2 GwV-FINMA). Die Mittel der Abklärungen, welche je nach Umständen zu treffen sind, finden sich in Art. 16 GwV-FINMA. Dazu gehört das Einholen schriftlicher oder mündlicher Auskünfte der Vertragspartei oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechneten Person, Besuche am Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragspartei oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechneten Person, die Konsultation allgemein zugänglicher öffentlicher Quellen und Datenbanken sowie

gegebenenfalls Erkundigungen bei vertrauenswürdigen Personen (vgl. Art. 16 Abs. 1 GwV-FINMA). 6.6.4. Folge einer Pflichtverletzung Die Verletzung von verwaltungsrechtlichen Pflichten des Art. 305ter StGB, des GwG, der GwV-FINMA sowie von Selbstregulierungsinstrumenten stellen grundsätzlich nur die Verletzung einer verwaltungsrechtlichen Obliegenheit dar und führen nicht automatisch zu einer Haftung nach Art. 305bis StGB. Nur bei gleichzeitiger Eignung zur Einziehungsvereitelung kann eine Bestrafung wegen Geldwäscherei in Frage kommen (ACKERMANN/ZEHNDER, a.a.O., § 11 Rz. 143). So hat das Bundesgericht entschieden, dass die Verletzung der Pflichten des GwG oder der GwV-FINMA nicht auf ein Wissen bezüglich der verbrecherischen Herkunft der Vermögenswerte schliessen lassen (BGer 6S.56/2007, E. 3.3). Pflichtverletzungen führen daher in der Regel zu einer Fahrlässigkeitshaftung, nicht aber zu einer Vorsatzhaftung. Notwendig ist eine (eventual-)vorsätzliche Verletzung im Wissen darum und unter Inkaufnahme, dass dadurch eine geldwäschereirelevante Handlung begangen wird. Folglich sind Verstösse gegen diese Vorschriften für die Annahme eines eventualvorsätzlichen Handelns im Sinne von Art. 305bis StGB nicht ausreichend. 6.7. Mangelhafte interne Organisation 6.7.1. Unbestrittenes

- 31 - Das von der Klägerin beschriebene interne Kontrollsystem zum Schutz vor Geldwäscherei der Beklagten und seine Funktionsweise ist im Wesentlichen unbestritten (act. 1 Rz. 68 ff.; act. 22 Rz. 139).

- 32 - 6.7.2. Streitpunkte Die Klägerin wirft der Beklagten vor, dass sie im April 2015 ein ungenügendes Organisations- und Kontrollsystem zur Bekämpfung der Geldwäscherei gehabt habe und damit gegen ihre geldwäschereirechtlichen Sorgfaltspflichten verstossen habe (act. 1 Rz. 60 ff.; act. 34 Rz. 149 ff.). Dies werde dadurch bestätigt, dass die FINMA gegen die Beklagte ein Enforcementverfahren für die Jahre 2012 bis 2015 eröffnet und "schwerwiegende Mängel in der Geldwäschereibekämpfung und Risikomanagement" festgestellt habe (act. 1 Rz. 64; act. 3/33). Auch Entscheide des Bundesgerichts und der medialen Berichterstattung mit Bezug auf den Fall des malaysischen Staatsfonds "IMDB" würden dies bestätigen (act. 1 Rz. 65; act. 3/34-35). Zudem würden Aussagen von R. \_\_\_\_\_ und S. \_\_\_\_\_ das mangelhafte Kontrollsystem der Beklagten bestätigen. Die Klägerin offeriert dazu Auszüge aus deren Einvernahmeprotokolle und deren Befragung als Zeugen (act. 1 Rz. 71 ff.; act. 3/36-38; act. 3/40-41; act. 3/53-58). Die Beklagte bestreitet den Vorwurf und entgegnet, dass sie zum relevanten Zeitpunkt ein robustes Geldwäscherei-Dispositiv gehabt habe, welches von internen und externen aufsichtsrechtlichen Revisionsstellen jährlich geprüft worden sei und den gesetzlichen Vorgaben entsprochen habe (act. 22 Rz. 22 ff.; act. 23/3-4; act. 23/7-8). Die von der FINMA durchgeführten Untersuchungen im Zeitraum von 2012 bis 2015 hätten nur Mängel im Zusammenhang mit dem malaysischen Staatsfond "IMDB" festgestellt (act. 22 Rz. 42).

6.7.3. Kontrollsystem der Beklagten Die Klägerin beschreibt das Kontrollsystem der Beklagten wie folgt: Der Kundenberater war zunächst für die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung verantwortlich und musste die erforderlichen Angaben zur Identität des Kunden bzw. der wirtschaftlich berechtigten Person einholen und ein entsprechendes Kundenprofil erstellen. Die Kundenbeziehung musste anschliessend von der Compliance-Abteilung genehmigt werden (act. 1 Rz. 81 ff.). Darüber hinaus war der Kundenberater zuständig für die Prüfung einer Überweisung des Kunden. Sofern er diese für berechtigt hielt, führte er sie entsprechend aus. Überstieg die Zahlung eine

- 33 - gewisse Schwelle, so musste er die Zustimmung entweder von der "N.\_\_\_\_\_" o- der vom "Q.\_\_\_\_\_" einholen (act. 1 Rz. 74 ff.; act. 3/42). Handelte es sich um eine Zahlung, die im internen System auffiel, wurde eine Meldung an die Compliance- Abteilung generiert, welche nachträglich beim Kundenberater weitere Angaben verlangte und ggf. eine Meldung an die MROS machte. Wenn der Kundenberater eine Zahlung prüfte und für verdächtig hielt, führte er sie nicht aus und erstattete eine Meldung an die Compliance-Abteilung (act. 1 Rz. 85). 6.7.4. Würdigung 6.7.4.1. Art. 8 GwG verlangt von den Finanzintermediären, dass sie notwendige Massnahmen zur Verhinderung von Geldwäscherei treffen, indem sie u.a. für Kontrollen sorgen. Die organisatorischen Massnahmen müssen gesamthaft auf eine effektive Bekämpfung von Geldwäscherei ausgerichtet sein, wobei die Art und der Umfang der zu treffenden Massnahmen nicht im Detail vorgegeben wird (MARTIN PEYER, in: HSU/FLÜHMANN [Hrsg.], Basler Kommentar Geldwäschereige- setz, 1. Auflage, Basel 2021, Art. 8 N 13). Die internen Regeln der Beklagten setzten bei einer bestimmten Höhe einer Transaktion einen Kontrollmechanismus in Gang. So musste der Kundenberater eine weitere Genehmigung von einer hö- heren Kontrollstelle einholen. Darüber hinaus verfügte die Beklagte über eine Compliance-Abteilung, welche als weitere Sicherheitschranke bei hohen Über- weisungen eingreifen konnte und bei Geldwäschereiverdacht eine Verdachtsmel- dung absetzte. Durch die Implementierung von unabhängigen Prüfungsschritten bei Transaktionen ist das interne System zur Bekämpfung von Geldwäscherei der Beklagten so aufgebaut, dass es grundsätzlich nicht als mangelhaft und ungeeig- net anzusehen ist. 6.7.4.2. Aus der Medienmitteilung der FINMA ergibt sich, dass sich das eingeleite- te Enforcementverfahren gegen die Beklagte für den Zeitraum 2012 bis 2015 auf die Geschäftsbeziehungen und Transaktionen im Umfeld des malaysischen Staatsfond "IMDB" bezog und dabei Mängel in der Geldwäschereibekämpfung bei der Beklagten festgestellt wurden (act. 3/33). Aus der Medienmitteilung ergibt sich allerdings nicht, dass dies für alle Geschäftsbeziehungen der Beklagten der Fall war. Da das Enforcementverfahren der FINMA einzelfallbezogen war, kann

- 34 - daraus nicht abgeleitet werden, dass das gesamte Kontrollsystem der Beklagten im April 2015 mangelhaft war. 6.7.4.3. Auch die Medienmitteilungen über Entscheide des Bundesgerichts und des Bundesstrafgerichts beziehen sich nur auf den Fall des malaysischen Staats- fond "IMDB". Anhaltspunkte dafür, dass das gesamte interne Kontrollsystem der Beklagten mangelhaft war, finden sich nicht (vgl. act. 3/34-35). Im Übrigen sind die Entscheide mit der vorliegenden Konstellation nicht vergleichbar, da sie sich auf Pflichtverletzungen des General Counsel und des CEO als faktischen Kun- denberater und gleichzeitigen Vorgesetzten beziehen. 6.7.4.4. Die eingereichten Auszüge von umfangreichen Befragungen von ehema- ligen Mitarbeitern der Beklagten unter Abdeckung der übrigen Passagen sind nicht aussagekräftig, da sie kein umfassendes Bild über den Befragungsinhalt ermöglichen. Eine Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussagen ist aus Befra- gungsausschnitten schwer möglich. Es wäre der Klägerin möglich gewesen die gesamten Protokolle einzureichen, was von der Beklagten zurecht moniert wurde (act. 22 Rz. 146). Im Übrigen geht aus den klägerischen Ausführungen nicht her- vor, auf welche konkreten Aussagen sich ihre Behauptung stützt (vgl. act. 1 Rz. 67 ff.). Darüber hinaus belegen die Auszüge die Behauptung, dass die Be- klagte mangelhaft organisiert war, ohnehin nicht. Vielmehr beschreiben sie das in- terne Kontrollsystem der Beklagten (vgl. act. 3/36-38; act. 3/40-41; act. 3/53-58). Damit erübrigt sich auch die Befragung von S.\_\_\_\_ und R.\_\_\_\_ als Zeugen. 6.7.4.5. Insgesamt ist nicht erstellt, dass die Beklagte im April 2015 gesamthaft eine ungenügende interne Organisation zur Bekämpfung der

Geldwäscherei hatte, welche den gesetzlichen Anforderungen nicht genüge.

- 35 - 6.8. Kontoeröffnung E.\_\_\_\_ 6.8.1. Unbestrittenes Es ist unbestritten, dass die Geschäftsbeziehung zur E.\_\_\_\_ von der Beklagten als mit erhöhten Risiken behaftet eingestuft wurde (vgl. act. 1 Rz. 71; act. 22 Rz. 50). 6.8.2. Streitiges Die Klägerin wirft der Beklagten vor, dass sie bzw. ihre Mitarbeiter bei der Kontoeröffnung die eingereichten Unterlagen nur oberflächlich geprüft und die gemachten Angaben nicht kritisch hinterfragt hätten (act. 1 Rz. 92 ff.; act. 34 Rz. 71 ff.). Zudem habe K.\_\_\_\_ keine ausreichenden Abklärungen zum Hintergrund der E.\_\_\_\_ getroffen. Auch sei das Datum und der Ort der Kontoeröffnungsunterlagen nachträglich verändert worden, um kritische Rückfragen der Compliance-Abteilung zu vermeiden (act. 1 Rz. 112; act. 3/79-81; act. 34 Rz. 91). Die Beklagte bestreitet die Vorwürfe und führt aus, dass sie sich im Rahmen der Kontoeröffnung der E.\_\_\_\_ vorschriftsgemäss verhalten habe (act. 22 Rz. 45 ff.; act. 39 Rz. 31 ff.). Es seien diverse Informationen von K.\_\_\_\_ über I.\_\_\_\_ und die E.\_\_\_\_ eingeholt worden. I.\_\_\_\_ habe u. a. Auskunft über ihre Vermögens- und Einkommensverhältnisse und über die zu erwartenden Investitionen erteilt (act. 22 Rz. 48-49; act. 3/71-72). Danach habe die Compliance-Abteilung die branchenübliche Prüfung durchgeführt und eine Geschäftsbeziehung mit erhöhten Risiken eröffnet (act. 22 Rz. 50; act. 39 Rz. 37; act. 3/83-85). Da die Informationen plausibel gewesen seien, sei die Geschäftsbeziehung vorschriftsgemäss eröffnet worden. 6.8.3. Rechtliches Gemäss Art. 6 Abs. 1 GwG ist der Finanzintermediär bei einer Geschäftsbeziehung mit erhöhten Risiken verpflichtet, Art und Zweck der von der Vertragspartei gewünschten Geschäftsbeziehung zu identifizieren. Eine weitere Konkretisierung der Abklärungspflichten findet sich in Art. 15 und Art. 16 GwV-FINMA, wonach der Finanzintermediär mit angemessenem Aufwand zusätzliche Abklärungen trifft. Dazu gehört u.a. die Identifizierung der Vertragspartei im Rahmen von schriftli-

- 36 - chen und mündlichen Auskünften. Aufgrund der Konzeption des risikobasierten Ansatzes hat der Finanzintermediär zu Beginn der Kundenbeziehung sämtliche Informationen einzuholen, welche die (interne) risikoorientierte Einstufung der Kundenbeziehung zulassen. Die Abklärungen müssen nicht zur vollen Gewissheit führen, sondern lediglich plausibel sein (THOMAS MÜLLER/MATTHIAS LÖTSCHER, in: HSU/FLÜHMANN [Hrsg.], Basler Kommentar Geldwäschereigesetz, 1. Auflage, Basel 2021, Art. 6 N 26). 6.8.4. Würdigung 6.8.4.1. Aus den Unterlagen ist ersichtlich, dass K.\_\_\_\_ vor der Kontoeröffnung verschiedene Informationen über die Geschäftsbeziehung mit der E.\_\_\_\_ einholte. Bei einem Treffen in Budapest machte er eine Kopie des Reisepasses von I.\_\_\_\_ zur Identifizierung (act. 3/63). Zudem wurden weitere Informationen über ihre Tätigkeit und über den Umfang zukünftiger Transaktionen erfragt (act. 3/71). Diese schickte sie an ihn per E-Mail (act. 3/72-73). Die unterzeichneten Kontoeröffnungsunterlagen sowie das Kundenprofil wurden in der Folge an die Compliance-Abteilung weitergeleitet. Diese hat dann einen Fragebogen ausgefüllt und weitere Abklärungen durch sog. "Name-Matching-Systeme" wie World-Check und weitere Datenbanken durchgeführt (vgl. act. 3/82-87). Die gemachten Angaben wurden anschliessend in das Kundenprofil der E.\_\_\_\_ eingetragen (act. 3/77-79). 6.8.4.2. Aus dem aufgezeigten Ablauf der Kontoeröffnung und den eingeholten Informationen ist nicht erkennbar, dass die Beklagte ihre geldwäschereirechtlichen Abklärungspflichten in schwerer Weise verletzt hat, da diverse Informationen über die Geschäftsbeziehung zur E.\_\_\_\_ im Sinne von Art. 15 und Art. 16 GwV-FINMA eingeholt wurden. Die

Informationen waren geeignet, um die Geschäfts- beziehung zu plausibilisieren. 6.8.4.3. Da sich keine weiteren Abklärungspflichten aus dem GwG und der GwV- FINMA ergeben, kann von der Beklagten nicht verlangt werden, eine weitere tief- gehende Prüfung der gemachten Angaben zu machen, um Täuschungen durch die kontoeröffnende Person aufzudecken resp. zu verhindern. Zudem behauptet

- 37 - die Klägerin selbst nicht, dass bei einer weiteren Überprüfung der Angaben das Konto nicht eröffnet worden wäre (act. 1 Rz. 92 ff.). 6.8.4.4. Die Kontoeröffnungsunterlagen der E.\_\_\_\_\_ zeigen, dass die Dokumente am 26. November 2014 in AI.\_\_\_\_\_ [Ort in Osteuropa] und ein weiteres Mal am 28. Oktober 2014 in Zürich von I.\_\_\_\_\_ unterzeichnet wurden (act. 3/79 und act. 3/81). Mit E-Mail vom 1. Dezember 2014 fragte eine Mitarbeiterin der Beklag- ten bei I.\_\_\_\_\_ an, ob sie die Unterlagen erneut unterzeichnen und dabei den Ort und das Datum freilassen könne (act. 3/80). Aus welchem Grund die Mitarbeiterin diese Anfrage an I.\_\_\_\_\_ richtete und welchen Zweck sie damit verfolgte, ergibt sich weder aus den Umständen, noch aus ihrer Aussage dazu (vgl. act. 3/89). Die Klägerin behauptet, dass die Änderung der Angaben dazu diene, Probleme bei der Prüfung durch die Compliance-Abteilung zu vermeiden (act. 1 Rz. 120). Aller- dings ist aus den Kontoeröffnungsunterlagen ersichtlich, dass dort explizit auf die J.\_\_\_\_\_ hingewiesen wurde, was gegen die Annahme einer Umgehung der Com- pliance-Abteilung spricht (vgl. act. 3/78). Dass ein Mitarbeiter der Beklagten die Compliance-Abteilung umgehen oder täuschen wollte, ist daher nicht erstellt. Die Klägerin behauptet auch nicht, dass die Kontoeröffnung anderenfalls unterblieben wäre (act. 1 Rz. 92 ff.). 6.8.4.5. Weitere klare Widersprüche sind entgegen der Behauptungen der Kläge- rin nicht ersichtlich (vgl. act. 1 Rz. 92 ff.; act. 34 Rz. 78 ff.). Im Zusammenhang mit der Kontoeröffnung führt die Klägerin selber aus, dass die Beklagte bei der Kon- toeröffnung getäuscht worden sei (act. 1 Rz. 139). Dass sie in diesem Zusam- menhang aber vorsätzlich oder eventualvorsätzlich, im Wissen oder unter Inkauf- nahme von falschen Angaben und im Hinblick auf etwaige "heisse Kohle", das Konto eröffnet hat, behauptet auch die Klägerin nicht. 6.8.4.6. Insgesamt ist nicht erstellt, dass die Beklagte oder einer ihrer Mitarbeiter gegen geldwäschereirechtliche Sorgfaltspflichten bei der Eröffnung der Kontobe- ziehung zur E.\_\_\_\_\_ verstossen hat, weshalb daraus kein eventualvorsätzliches Handeln der Beklagten abgeleitet werden kann.

- 38 - 6.9. Zahlungsverkehr auf dem Konto der E.\_\_\_\_\_ Die Klägerin wirft der Beklagten vor, dass sie bzw. ihre Mitarbeiter die Zahlungs- ein- und -ausgänge auf dem Konto der E.\_\_\_\_\_ zwischen dem 22. und 29. April 2015 nicht genau überprüft und damit ihre Abklärungs- und Sorgfaltspflichten in grober Weise verletzt hätten (act. 1 Rz. 141 ff.; act. 34 Rz. 78 ff.). Die Beklagte bestreitet die Vorwürfe und trägt vor, dass ihre Mitarbeiter sämtliche Transaktio- nen auf dem Konto der E.\_\_\_\_\_ ordnungsgemäss überprüft hätten (act. 22 Rz. 55 ff.; act. 39 Rz. 43 ff.). 6.9.1. Unbestrittenes Es ist unbestritten, dass die Transaktionen im Zusammenhang mit der E.\_\_\_\_\_ von der Beklagten als mit erhöhten Risiken behaftet eingestuft wurden (act. 1 Rz. 141; act. 22 Rz. 68 ff.). Ferner sind die Zahlungsein- und -ausgänge als sol- che unbestritten (vgl. act. 1 Rz. 143; act. 22 Rz. 55 ff.; act. 3/21). 6.9.2. Rechtliches Gemäss Art. 15 GwV-FINMA trifft der Finanzintermediär mit angemessenem Auf- wand und je nach Umständen zusätzliche Abklärungen bei Transaktionen mit er- höhten Risiken. Der Finanzintermediär hat danach abzuklären, ob die Vertrags- partei an den eingebrachten Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist, die Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte, den Verwendungszweck abgezo- gener

Vermögenswerte, die Hintergründe und die Plausibilität grösserer Zahlungseingänge, den Ursprung des Vermögens der Vertragspartei und die berufliche oder geschäftliche Tätigkeit der Vertragspartei (vgl. Art. 15 Abs. 2 GwV-FINMA). Die Mittel der Abklärungen umfassen je nach Umständen das Einholen schriftlicher oder mündlicher Auskünfte der Vertragspartei oder Besuche am Ort ihrer Geschäftstätigkeit. Des Weiteren können allgemein zugängliche öffentliche Quellen und Datenbanken konsultiert werden oder Erkundigungen bei vertrauenswürdigen Personen eingeholt werden (vgl. Art. 16 Abs. 1 GwV-FINMA).

- 39 - 6.9.3. Zahlungseingänge 6.9.3.1. Streitpunkte Es ist strittig, ob die Beklagte bei den Zahlungseingängen auf dem Konto der E.\_\_\_\_\_ ihre geldwäschereirechtlichen Sorgfaltspflichten verletzt hat. Die Klägerin führt aus, dass auf dem Konto der E.\_\_\_\_\_ plötzlich hohe Geldbeträge eingegangen seien (act. 1 Rz. 142; act. 3/21; act. 3/108). Der Hintergrund der Eingänge habe im Widerspruch zum Kundenprofil gestanden, da die E.\_\_\_\_\_ keinen Bezug zum Düngemittelgeschäft gehabt habe (act. 1 Rz. 145 ff.; act. 3/77-78; act. 34 Rz. 114 ff.). K.\_\_\_\_\_ habe seine Sorgfaltspflichten bewusst missachtet, indem er die Zahlungseingänge ungeprüft genehmigte, obwohl diese verdächtig gewesen seien (act. 1 Rz. 161 ff.; act. 3/119-126; act. 3/131-132; act. 34 Rz. 71 ff.). Die Beklagte bestreitet, dass es zu Sorgfaltspflichtverletzungen bei den Zahlungseingängen gekommen sei, da von K.\_\_\_\_\_ zur Plausibilisierung der Zahlungseingänge Verträge und Rechnungen eingeholt worden seien (act. 22 Rz. 59 ff; act. 23/10-12; act. 23/15; act. 39 Rz. 46 f.; act. 3/119-126; act. 39 Rz. 45 ff.). Auch seien die Überweisungen nicht unerwartet auf dem Konto eingegangen, da I.\_\_\_\_\_ mit E-Mail vom 8. April 2015 angekündigt habe, Transaktionen im Bereich "... " abzuwickeln (act. 22 Rz. 59; act. 23/10; act. 39 Rz. 44; act. 23/12). Zudem sei sie von einem bestehenden Kunden aus dem Rohstoffbereich eingeführt worden und habe Kontakt zum Düngemittelgeschäft gehabt (act. 22 Rz. 65 ff; act. 23/14, Rz. 26 ff; act. 39 Rz. 45; act. 3/27). 6.9.3.2. Würdigung 6.9.3.2.1. Aus dem E-Mail-Verkehr ist ersichtlich, dass I.\_\_\_\_\_ im Vorfeld der Zahlungseingänge mit K.\_\_\_\_\_ in Kontakt stand und ihn über eingehende Gelder informierte. So kündigte sie am 8. April 2015 ein Düngemittelgeschäft an und schickte gleichzeitig den dazugehörigen Vertrag (act. 23/10). Am 14. April 2015 teilte sie ihm mit, dass der Vertragsvollzug unmittelbar bevorstehe, und wenige Tage später, dass der Vertrag unterzeichnet worden sei (act. 23/11-12). Ab dem 22. April 2015 trafen dann die Überweisungen aus dem Düngemittelgeschäft auf dem Konto der E.\_\_\_\_\_ ein (act. 3/21). Es kann zunächst festgehalten werden,

- 40 - dass auf dem Konto der E.\_\_\_\_\_ nicht völlig unerwartet zwei Gutschriften eingetroffen sind. Zudem sind die eingeforderten Dokumente grundsätzlich geeignet, um die eingehenden Zahlungen zu plausibilisieren (vgl. Art. 15 und Art. 16 GwV-FINMA).

6.9.3.2.2. Im Kundenprofil der E.\_\_\_\_\_ ist ersichtlich, dass im Geschäftsfeld "Immobilienengeschäfte" eingetragen wurde (act. 3/78 S. 4). Für sich betrachtet wäre dies ein Widerspruch zu den späteren Zahlungseingängen aufgrund eines Düngemittelgeschäfts. Allerdings ist dem Kundenprofil auch zu entnehmen, dass die Geschäftsbeziehung aufgrund einer Empfehlung eines bestehenden Kunden eröffnet wurde (act. 3/78 S. 1). Die Klägerin hat selbst vorgetragen, dass I.\_\_\_\_\_ von einem bestehenden Kunden namens AJ.\_\_\_\_\_ aus dem Rohstoffbereich eingeführt wurde (act. 1 Rz. 95). Darüber hinaus sagte K.\_\_\_\_\_ aus, dass ihm I.\_\_\_\_\_ mitteilte, dass sie in der Vergangenheit im Immobiliengeschäft tätig gewesen sei, aber heute kaum noch Immobilienengeschäfte mache. Ferner, dass sie Zugang zum Düngemittelgeschäft habe (act. 23/14 S. 28). Warum sich im Kundenprofil letztlich keine

Information über den Zugang zum Düngemittelgeschäft findet, kann dahingestellt bleiben, da zumindest Anhaltspunkte vorlagen, dass I. \_\_\_\_\_ Bezug zum Düngemittelgeschäft hatte.

6.9.3.2.3. Bei einem Vergleich des Kundenprofils der E. \_\_\_\_\_ mit den späteren Zahlungseingängen sind weitere Abweichungen feststellbar (vgl. act. 3/77-79; act. 3/21). Es wurde im Profil eingetragen, dass Geldmittel in Höhe von EUR 300'000.– in den nächsten ein bis zwei Jahren zu erwarten sind (act. 3/78 S. 12). Tatsächlich sind ein paar Monate später höhere Zahlungen auf das Konto der E. \_\_\_\_\_ eingegangen (act. 3/21). Allerdings übermittelte I. \_\_\_\_\_ für die eingehenden Zahlungen eine Vielzahl von Rechnungen und Verträge zur Plausibilisierung (act. 3/119-126). Bei den Akten liegen nicht weniger als drei Verträge (act. 3/119-121) und fünf Rechnungen (Invoice bzw. Pro Forma Invoice; act. 3/122-126), die sich auf teilweise unterschiedliche Beträge, Währungen und Düngemittel beziehen. Die Swift-Mitteilungen des Zahlungseingangs vom 22. April 2015 (act. 3/129) lässt sich einer betragsmässig übereinstimmenden Rechnung (act. 3/126) zuordnen, wobei beide auf dem Vertrag ... (wohl act. 3/121) zu beruhen scheinen.

- 41 - Eine zur Swift-Mitteilung des Zahlungseingangs vom 23. April 2015 (act. 3/130) betragsmässig passende Rechnung liegt nicht bei den Akten; auf keiner der Rechnungen gemäss (act. 3/122-126) findet sich jedoch auch die in der Mitteilung referenzierte Inv.N. 02/20/04/15 (vgl. act. 3/130). Bezug genommen wird auf den Vertrag ...-AMMONIA-EUR (wohl act. 3/120). Mit E-Mail-Nachricht vom 17. April 2015, deren Anhang sich nicht identifizieren lässt, teilte I. \_\_\_\_\_ K. \_\_\_\_\_ mit, dass sie dem Käufer einen grösseren Preisnachlass gewährt habe, um den Vertrag abschliessen zu können (vgl. act. 3/127).

6.9.3.2.4. Es ist nicht abschliessend geklärt, ob die bei den Akten liegenden Dokumente die Korrespondenz und die der Beklagten übermittelten Unterlagen vollständig wiedergeben. Die vorgelegten Verträge und Rechnungen sind nur teilweise mit den Zahlungseingängen in Vereinbarung zu bringen und eine Zuordnung gelingt nur mittels einlässlicher Prüfung. Es ist nicht auszuschliessen, dass K. \_\_\_\_\_ von einem genauen Abgleich der eingereichten Dokumente mit den eingehenden Zahlungen abgesehen hat. Eine grobe Verletzung von geldwäschereirechtlichen Sorgfaltspflichten kann darin jedoch nicht gesehen werden, zumal ein Überblick angesichts der verschiedenen vorgelegten Vertrags- und Rechnungsvarianten erschwert und die mit I. \_\_\_\_\_ ausgetauschte Korrespondenz einerseits auf geringe Geschäftserfahrung schliessen liess (z.B. act. 3/113) und andererseits auch Anhaltspunkte dafür lieferte, dass es Abweichungen vom vertraglich vereinbarten Kaufpreis mit den eingehenden Zahlungen geben könnte (act. 3/127). Keine Hinweise bestehen jedoch dafür, dass K. \_\_\_\_\_ angenommen haben könnte, dass die überwiesenen Gelder aus einer verbrecherischen Vortat stammten. Es lässt sich aus den zwar teilweise vorhandenen Widersprüchen zwischen dem Kundenprofil und den Zahlungseingängen keine eventualvorsätzliche Geldwäschereihandlung von einem Mitarbeiter der Beklagten ableiten.

6.9.3.2.5. Die von der Klägerin angeführten Urteile (vgl. act. 34 Rz. 95 ff.), aus welchen sie den Nachweis des Eventualvorsatzes ableiten will, lassen sich mit der vorliegenden Konstellation nicht vergleichen. Im Gegensatz zum Urteil des Bundesstrafgerichts vom 8. Oktober 2019 (SK.2018.73) hat vorliegend der Kundenberater K. \_\_\_\_\_ nicht angegeben, dass er die betreffende Kundin schon seit

- 42 - mehreren Jahren persönlich kenne. Auch liegen keine Hinweise dafür vor, dass er sich aktiv und stetig darum bemüht hat, die Kontoführung der E. \_\_\_\_\_ möglichst unverdächtig und reibungslos zu handhaben. Zudem sind weder die Höhe noch die Struktur der Transaktionen mit dem vorliegenden Fall vergleichbar, da für die Zahlungsein- und

-ausgänge Verträge vorgelegt wurden und die Gelder nicht mittels einer Vielzahl von Checks über den Zeitraum von zwei Jahren auf das Konto geflossen sind. Auch das Urteil des Cour de Justice des Kantons Genf vom 1. September 2020 (ACJC/1202/2020) ist mit der vorliegenden Konstellation nicht vergleichbar. Im Gegensatz dazu waren vorliegend die Zahlungseingänge auf dem Konto der E.\_\_\_\_\_ mit dem wirtschaftlichen Hintergrund des Kontos nicht völlig unvereinbar. Wie dargelegt lagen Anhaltspunkte vor, dass I.\_\_\_\_\_ Zugang zum Düngemittelgeschäft hatte. Auch gibt es keine Hinweise, dass Mitarbeiter der Beklagten Dokumente unterzeichnet haben, ohne den Inhalt zu kennen. 6.9.4.

Zahlungsausgänge 6.9.4.1. Streitpunkte Es ist strittig, ob klare Widersprüche im Rahmen der Zahlungsausgänge vorlagen und die Beklagte bzw. ihre Mitarbeiter dadurch schwere Sorgfaltspflichtverletzungen begangen haben. Die Klägerin behauptet, dass die von I.\_\_\_\_\_ vorgelegten Verträge und Rechnungen für die Überweisungen an die AG.\_\_\_\_\_ und an die AB2.\_\_\_\_\_ LP klare Ungereimtheiten aufweisen würden. Diese Widersprüche hätten die Mitarbeiter der Beklagten erkennen müssen, weshalb sie eventualvorsätzlich gehandelt hätten (act. 1 Rz. 175 ff.; act. 1 Rz. 204 ff.; act. 3/133-139; act. 3/141-142; act. 3/144; act. 3/147; act. 3/149; act. 3/151-152; act. 34 Rz. 83 ff.; act. 3/117-118; act. 3/160-163). K.\_\_\_\_\_ habe die Zahlungsaufträge ohne genauere Prüfung sofort genehmigt und das Q.\_\_\_\_\_ und die N.\_\_\_\_\_ nicht richtig informiert (act. 3/78; act. 3/145; act. 3/148; act. 3/150; act. 3/153). In der Folge seien die Zahlungen auch von beiden Kontrollgremien nicht richtig überprüft worden (act. 1 Rz. 196; act. 1 Rz. 200; act. 3/78; act. 3/153). Die Beklagte bestreitet die Behauptungen und trägt vor, dass ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit den Zahlungsabflüssen ihre Sorgfaltspflichten eingehalten hätten. Es seien Rechnungen und Verträge eingereicht worden, um diese zu plausibilisieren. Dabei seien

- 43 - keine Unregelmässigkeiten festgestellt worden (act. 22 Rz. 55 ff.; act. 39 Rz. 43 ff.).

6.9.4.2. Würdigung 6.9.4.2.1. Auch in Bezug auf die Zahlungsausgänge ist festzustellen, dass K.\_\_\_\_\_ Verträge und Rechnungen von I.\_\_\_\_\_ zur Plausibilisierung einholte (vgl. act. 3/133-142). Damit ist er auch bei den Zahlungsausgängen seinen Pflichten gemäss Art. 15 und Art. 16 GwV-FINMA nachgekommen. 6.9.4.2.2. Der Vergleich der eingereichten vier Verträge mit den drei Rechnungen zeigt, dass die Kaufpreise mit den Rechnungsbeträgen nicht übereinstimmen (vgl. act. 3/133-139). Die Verträge mit der AB2.\_\_\_\_\_ LP weisen höhere Summen als die dazugehörigen Rechnungen auf. Die Rechnungen der AB2.\_\_\_\_\_ LP stimmen allerdings mit den anschliessenden Überweisungsbeträgen überein (act. 3/21; act. 3/138-139). Der Vertrag und die Rechnung der AG.\_\_\_\_\_ stimmen mit den anschliessenden Zahlungsausgängen nicht überein (act. 3/136-137; act. 3/21). Bei den Zahlungsausgängen zugunsten der AG.\_\_\_\_\_ handelt es sich um vergleichsweise geringe Beträge verglichen mit dem Kaufpreis bzw. der dazugehörigen Rechnung. Warum es bei den Beträgen zu Abweichungen gekommen ist, geht aus den Unterlagen nicht hervor. Die vertraglich vereinbarten Kaufpreise wurden von der E.\_\_\_\_\_ in beiden Fällen anscheinend nicht vollständig bezahlt. 6.9.4.2.3. Es ist davon auszugehen, dass K.\_\_\_\_\_ die Unterlagen keiner akribischen Überprüfung unterzogen hat. Ob er davon ausging, dass es sich bei den Zahlungsausgängen um Teilzahlungen gehandelt hat, ist unklar. Auch lässt sich nicht belegen, dass er die Zahlungen nach einem kurzen Abgleich mit den Unterlagen für plausibel gehalten hat. Belegt ist hingegen, dass er die Zahlungen nach Genehmigung eines Vorgesetzten ausgeführt hat. Eine schwere Pflichtverletzung im Sinne geldwäschereirechtlichen Vorschriften ist darin nicht zu erkennen. Es gibt Anhaltspunkte, dass es die Vertragsparteien mit der vereinbarten Abwicklung der Geschäfte

nicht exakt nahmen, nachdem ihre Verträge und Rechnungen mehrfach angepasst und geändert wurden. Jedoch liegen keine klar ersichtlichen Umstände vor, aus denen sich ergibt, dass K.\_\_\_\_\_ bewusst war, dass die über-

- 44 - wiesenen Beträge mindestens zu einem erheblichen Teil aus einem Betrug stammten. Die Klägerin legt auch nicht dar, was an den Verträgen oder überhaupt an der Kundenbeziehung darauf hätte schliessen lassen, dass die Kundin mittels eines Betrugs einer Drittpartei zu diesen Mittel gekommen war oder dass sie an- derweitig in kriminelle Geschäfte verwickelt war. 6.9.5. Pflichtverletzung N.\_\_\_\_\_ / Q.\_\_\_\_\_ Aus den Unterlagen ergibt sich, dass K.\_\_\_\_\_ bei drei Zahlungsausgängen um Genehmigung der N.\_\_\_\_\_ resp. des Q.\_\_\_\_\_ unter Angabe der Zahlungsum- stände ersuchte (vgl. act. 3/145; act. 3/148; act. 3/153). Die Bestätigungen der entsprechenden Personen auf die Genehmigungsanfragen erfolgten mit einer kurzen schriftlichen Zustimmung. Ob die Mitglieder weitere Abklärungen getroffen haben und ob sie einen Abgleich mit dem Kundenprofil vorgenommen haben, ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Ein schwere Verletzung von Sorgfaltspflichten ist in diesem Vorgang nicht zu sehen. Zudem liegen keine Hinweise dafür vor, dass Mitglieder der N.\_\_\_\_\_ oder des Q.\_\_\_\_\_ mit der Möglichkeit gerechnet haben, dass die Gelder aus einem Verbrechen stammten. 6.9.6. Fazit Die vorliegend erstellte (oberflächliche) Überprüfung von Zahlungsein- und - ausgängen ist nicht als schwere Sorgfaltspflichtverletzung zu qualifizieren. Es trifft nicht zu, dass durch verschiedene Verträge und Rechnungen oder Differenzen in den Beträgen so deutliche Hinweise darauf vorgelegen hätten, dass der Kunden- berater oder seine Vorgesetzten hätten annehmen müssen, dass es sich um Vermögenswerte aus einem Verbrechen handelte. Eine eventualvorsätzliche Handlung im Sinne des Art. 305bis StGB von einem Mitarbeiter der Beklagten im Zusammenhang mit den Transaktionen der E.\_\_\_\_\_ ist daher nicht dargetan. 6.10. Geldwäscherei durch Unterlassen

- 45 - Bei bestehender Garantenstellung kann das Delikt auch durch Unterlassen be- gangen werden (MARK PIETH/MARLEN SCHULTZE, in: a.a.O., Art. 305bis Rz. 20). Ei- ne individualisierbare natürliche Person kann sich innerhalb eines arbeitsteilig or- ganisierten Finanzintermediärs der Geldwäscherei durch Unterlassen strafbar machen, wenn sie den ihr intern obliegenden geldwäschereirechtlichen Pflichten nicht nachkommt (BGE 136 IV 188 E. 6; BGer 2C\_192/2019 E. 5.4.1). Die Kläge- rin sieht in den Handlungen von K.\_\_\_\_\_ primär ein aktives Tun (act. 1 Rz. 238; act. 34 Rz. 67 ff.). Es muss dem handelnden Bankmitarbeiter bei der Geldwä- scherei durch Unterlassen zusätzlich ein Eventualvorsatz nachgewiesen werden, um den Tatbestand zu erfüllen. Ein bloss sorgfaltswidriges Unterlassen einer Prü- fung oder einer Meldung, zu welchem dem Bankmitarbeiter aufgrund der geldwä- schereirechtlichen Vorschriften verpflichtet wäre, genügt daher nicht. Da das Ver- halten von K.\_\_\_\_\_, wie oben gezeigt, nicht als eventualvorsätzlich zu werten ist, liegt keine Geldwäscherei durch Unterlassen vor.

## **E. 7**

Zusammenfassung Der Klägerin ist es nicht gelungen, den Vermögensschaden und die vorsätzliche bzw. eventualvorsätzliche Erfüllung des Tatbestands der Geldwäscherei rechts- genüchlich nachzuweisen. Damit fehlt es auch an der Widerrechtlichkeit der Ver- mögensschädigung, weshalb kein Anspruch gemäss Art. 41 OR i.V.m. Art. 305bis StGB besteht. Eine nähere Prüfung der weiteren Anspruchsvoraussetzungen (na- türlicher und adäquater Kausalzusammenhang zwischen schädigendem Verhal- ten und Schaden und ein Verschulden des Schädigers) kann daher unterbleiben. Die Klage ist abzuweisen.

## **E. 8**

### **Kosten- und Entschädigungsfolgen**

#### **E. 8.1**

**Gerichtskosten** Die Höhe der Gerichtskosten bestimmt sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG; Art. 96 ZPO i.V.m. § 199 Abs. 1 GOG ZH). Sie richtet sich in erster Linie nach dem Streitwert (§ 2 Abs. 1 lit. a GebV OG), welcher die Basis zur Berechnung der Grundgebühr bildet (§ 4 Abs. 1

- 46 - GebV OG). Der Streitwert wird durch das Rechtsbegehren bestimmt (Art. 91 Abs. 1 ZPO) und beläuft sich vorliegend auf CHF 7'593'800.– (EUR 6'924'210.– zu einem Umrechnungskurs am 3. Juni 2021 von 1.09670). Bei diesem Streitwert beträgt die Gerichtsgebühr CHF 96'000.–. Ausgangsgemäss ist die Gerichtsgebühr der Klägerin als unterliegende Partei vollumfänglich aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Kosten sind aus dem von der Klägerin geleisteten Vorschuss zu beziehen (Art. 111 Abs. 1 ZPO).

#### **E. 8.2**

**Parteientschädigungen** Die Höhe der Parteientschädigung ist nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 zu bemessen (AnwGebV; Art. 105 Abs. 2 ZPO). Grundlage ist auch hier der Streitwert (§ 2 Abs. 1 lit. a AnwGebV). Beim vorliegenden Streitwert beträgt die nach § 4 Abs. 1 AnwGebV ermittelte Grundgebühr CHF 88'000.–; sie ist mit der Begründung bzw. Beantwortung der Klage verdient und deckt auch den Aufwand für die Teilnahme an einer allfälligen Hauptverhandlung ab. Für die Teilnahme an zusätzlichen Verhandlungen und für weitere notwendige Rechtsschriften wird ein Zuschlag von je höchstens der Hälfte der Grundgebühr berechnet (§ 11 Abs. 1 und 2 AnwGebV i.V.m. § 4 Abs. 1 AnwGebV). Unter Berücksichtigung des Aufwands für die Vergleichsverhandlung und die zweite Rechtsschrift sowie einer weiteren Stellungnahme zur Noveneingabe, ist eine Erhöhung der Grundgebühr um 50 % auf insgesamt CHF 132'000.– angezeigt (§ 11 Abs. 1 und Abs. 2 AnwGebV). Die von der Klägerin geleistete Sicherheit in Höhe von CHF 88'000.– ist der Beklagten direkt von der Obergerichtskasse aus zu entrichten (vgl. act. 17; act. 19). Der restliche Betrag von CHF 44'000.– ist von der Klägerin direkt an die Beklagte zu bezahlen. Das Handelsgericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.